

Versicherungsfragen rund um das Osterreiten

Osterreiter sind durch das Bistum auf verschiedene Weise abgesichert, aber nicht komplett. Darauf weisen sowohl der Justiziar des Bistums Dresden-Meißen, Stephan von Spies, als auch der Justiziar des Bistums Görlitz, Andreas Oyen, hin. „Sollte ein Osterreiter einen Unfall erleiden, so ist er im Rahmen der ehrenamtlichen Arbeit durch die Berufsgenossenschaft, die das Bistum für alle unterhält, versichert. Jeder Osterreiter ist ja im Auftrag seiner Pfarrei unterwegs, um die Botschaft der Auferstehung zu verkünden. So ein Unfall wäre damit also quasi ein Arbeitsunfall“, erklärt Ordinariatsrat Stephan von Spies. „Dies gilt auch im Bistum Görlitz und somit auch für die Wittichenauer Osterreiter“, ergänzt der Görlitzer Ordinariatsrat Andreas Oyen.

Außerdem besteht eine allgemeine Haftpflichtversicherung der Pfarrei. „Damit ist alles das versichert, was im Rahmen der Organisation schiefgehen könnte“, sagt Stephan von Spies und weist darauf hin, dass diese Versicherung einen einzelnen Osterreiter nicht betrifft. „Auch das ist in beiden Bistümern gleich geregelt“, versichert Andreas Oyen.

Eine spezielle Versicherung haben beide Bistümer abgeschlossen, die dann in Anspruch genommen werden kann, falls der Besitzer des Pferdes keine Tierhalterhaftpflichtversicherung abgeschlossen hat. „Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn die Pferde aus Polen kommen“, sagt Stephan von Spies. „In dem Fall wird der Reiter des Pferdes am Ostersonntag vom Ausritt bis zur Heimkehr sozusagen zwischenzeitlich wie der Halter angesehen. Das gilt aber nur bei Schäden gegen andere, also nicht für den Reiter selbst. Das ist ähnlich wie bei einer Hundeverversicherung: Wenn der Besitzer selbst gebissen wird, greift seine Haftpflichtversicherung nicht.“

Das Bistum Dresden-Meißen hat zusätzlich eine Unfallversicherung. Es gilt generell, was Michael Lorenzet vom Versicherungsbüro Gassenhuber aus München bereits vor drei Jahren im Katolski Posol erklärt hat: „Jeder, der

verunglückt, ist zunächst über seine Krankenkasse versichert und bekommt seine Heilbehandlungskosten beglichen. Die Unfallversicherung ist für Fälle von Invalidität oder Tod gedacht.“ Er wies darauf hin, dass es sich hierbei um keine großen Summen handelt. „Niemand könnte damit eine Familie ernähren.“ Stephan von Spies fügt hinzu. „Auch wenn es also eher symbolisch ist, wollen wir damit zum Ausdruck bringen, dass es uns die Osterreiter auch wert sind.“ Beide Justiziere weisen darauf hin, dass es ganz wichtig ist, alle Unfälle am besten am selben Tag dem Pfarrer zu melden, damit dieser es an das Bistum weiterleiten kann. Auch kleinere Schäden sollten gemeldet werden, weil es ja nicht ausgeschlossen werden kann, dass in der Folge ein nicht zu erahnender größerer Schaden entstehen könnte. Bei späteren Meldungen ist es immer schwierig nachzuweisen, dass es wirklich im Zusammenhang mit dem Osterreiten geschehen ist. Es reicht nicht aus, davon auszugehen, dass der Pfarrer vom Unfall irgendwie erfahren hat. Dieser muss direkt bei ihm gemeldet werden. Dann wird individuell geprüft, welche Bedingungen vorliegen und welche Versicherung den Schadensersatz übernehmen sollte.

Die Versicherung durch das Bistum gilt nur dafür, was in diesem Beitrag beschrieben ist. Alles andere sollte durch private Versicherungen geregelt werden, zum Beispiel der Transport und die Vorbereitung.

Bedenken sollten alle Osterreiter auch, dass nach einem Schaden gegebenenfalls die Polizei verständigt wird. Falls dies nicht sofort geschehen kann, zum Beispiel, wenn ein Pferd während der Prozession gegen ein Auto tritt, muss der Vorfall noch am selben Tag der Polizei gemeldet werden. Andernfalls könnte es als Fahrerflucht gewertet werden.

rl

Hinweise zum Pferdetransport

Für Fahrten mit LKWs und damit auch für den Transport von Osterreiterpferden gilt seit Oktober 2017 eine neue Regelung. Eine Ausnahmegenehmigung für das private Nutzen von LKWs an staatlichen Feiertagen wie Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag ist nicht mehr notwendig.